

**Anlagenreferat**

GZ: BHBM-31773/2015

Ggst.: **Waltraud Fank, 8611 Tragöß-St. Katharein;**
Wasserkraftanlage an der Laming, KG Untertal;
Wasserrechtliches Verfahren, WRG.

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/AM
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213

Fax: 03862/899 DW 550

E-Mail: bhbm@stmk.gv.atMontag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach VereinbarungE-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck/Mur, am 28.02.2024

Verständigung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur vom 12.08.2019 wurde Frau Waltraud Fank die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau und den Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage an der Laming mit Wasserentnahme und Rückleitung in die Laming im Ausmaß von 1,6 m³/d, einer Engpassleitung von 31 kW und einem Jahresarbeitsvermögen von 120.000 kWh/a sowie einer Dotation für die Restwasserstrecke von 620 l/s auf den Gst. Nr. .86 und 598, je KG Untertal, befristet bis zum 31.12.2039 bei Einhaltung von Auflagen erteilt.

Die Baufrist wurde mit Frist bis 31.12.2020 bestimmt. Diese Frist wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 20.12.2022, GZ: BHBM-31773/2015 auf den 01.08.2023 erstreckt.

Da diese Frist abgelaufen ist und sowohl die Inangriffnahme des Baues wie auch die Fertigstellung der Anlage unterlassen wurden, ist das Wasserbenutzungsrecht erloschen und wird im Sinne der §§ 27 und 29 i.V.m. § 98 des Wasserrechtsgesetzes 1959, zur **Erhebung der notwendigen letztmaligen Vorkehrungen**, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 21. März 2023

mit dem Zusammentritt bei der Wehranlage
um 08:45 Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiterin:**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:****Limnologischer Amtssachverständiger:****Hinweis:****Mag. Silke Romirer BHBM****Dipl.-Ing. Robert Stritzl BBLOO****Mag. Thomas Battisti Amt d. Stmk. LR**

8600 Bruck an der Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •

Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft:

IBAN AT30 20815 00006415467 • BIC STSPAT2GXXX

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)